

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 33, 08.07.2020

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Medizinische Informatik und
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 02. Juli 2020

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 02. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 38 vom 17.05.2019), wird wie folgt geändert:

1. **§ 32** wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 29 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;

2. alle Modulprüfungen mit Ausnahme einer der folgenden Prüfungsleistungen bestanden sind: Entweder eine Wahlpflichtprüfungsleistung des Wahlpflichtthemenbereichs Informatik (des 6. Fachsemesters, **s. Anlage 1**) oder die beiden Seminare (Methodik und/oder Inhalt).“.

b) Der alte Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. In **§ 38** Absatz 3 wird als neuer Satz 5 und 6 eingefügt:

„Die Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt basierend auf einer Äquivalenzliste von Amts wegen. Die dafür notwendige Äquivalenzliste wird vom Prüfungsausschuss erstellt. Zudem können nicht äquivalente aber anrechenbare Prüfungsleistungen per Antragsverfahren vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.“.

3. In **Anlage 1** Tabelle II. A) und Tabelle II. B) der StgPO wird das Modul Einführung in die Programmierung in zwei Teilprüfungen aufgeteilt und wie folgt dargestellt:

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
MIPB-42010	Einführung in die Informatik		15
	Einführung in die Programmierung	1	8
	Einführung in die Programmierung – Projektwoche ⁹⁾	1	2
	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5

4. In **Anlage 2** Tabelle 1.1 und Tabelle 1.2 der StgPO werden die letzten drei Wahlpflichtmodule in folgendem Wortlaut geändert: „Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs**“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in den Bachelorstudiengängen Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester neu bekannt zu machen und dabei die vorstehende Änderung einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 28.05.2020 sowie des Rektorats vom 01.07.2020.

Dortmund, den 02. Juli 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr.-Ing. Hamburg